



Verordnung für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Stadt (Parkierungsverordnung)

(Stand: 1. März 2013)



Inhaltsverzeichnis

A	Parkierungssysteme	3
	Art. 1 Gegenstand	3
	Art. 2 Parkierungssysteme	4
	Art. 3 Blaue Zone	4
	Art. 4 Weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht	5
	Art. 5 Weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung	6
	Art. 6 Park und Ride (P+R)	6
	Art. 7 Parkverbot	7
B	Gebühren und Parkdauer	7
	Art. 8 Festsetzung von Gebühren und Parkdauer	7
	Art. 9 Verwendung der Gebühren	7
C	Parkkarte und Parkingcard	8
	Art. 10 Berechtigung zum Erwerb einer Parkkarte	8
	Art. 11 Erwerb der Parkkarte 8151-1 bis 8151-6	8
	Art. 12 Wirkungen der Parkkarte	9
	Art. 13 Parkingcard	9
	Art. 14 Fehlen der Voraussetzungen, Missbrauch und Zuwiderhandlung	9
D	Vollzug	10
	Art. 15 Vollzug	10
E	Schlussbestimmungen	10
	Anhang A	11
	Anhang B	12

Die Stadt Opfikon erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz die nachfolgende Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Stadt.

Die verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

A Parkierungssysteme

Art. 1 Gegenstand

Die Verordnung regelt das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem öffentlichen Grund und den öffentlich zugänglichen Parzellen der Stadt Opfikon. Ausgenommen sind Motorräder, Mofas und dergleichen gemäss Signalisationsverordnung sowie Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmasse ein Parkfeld in der Länge oder in der Breite überstellen. Geregelt werden:

- a) die Berechtigungen zum Parkieren auf dem öffentlichen Grund und den öffentlich zugänglichen Parzellen,
- b) die örtlichen Einschränkungen,
- c) die zeitlichen Einschränkungen,
- d) die Gebührenpflicht,
- e) die Einteilung in Zonen.

Dieser Verordnung gehen anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen insbesondere der Strassenverkehrsgesetzgebung vor.

Die Parkierungssysteme und die Berechtigungen entbinden nicht von der Pflicht Verkehrsbeschränkungen bei Baustellen, Festanlässen, Schneeräumung usw. zu beachten.

Das Abstellen von Fahrzeugen für Dritte gegen Entgelt (z.B. Valet Parking) ist auf sämtlichen Abstellplätzen verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag bestraft.

Art. 2 Parkierungssysteme

Es gelangen folgende Parkierungssysteme zur zeitlichen Beschränkung der Dauer des Parkierens und zur Erhebung von Gebühren zur Verfügung:

- a) blaue Zone,
- b) weisse Parkfelder mit Gebührenpflicht,
- c) weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung,
- d) Parkkarte/Parkingcard,
- e) Park + Ride (P+R).

Der **Plan im Anhang A** gibt Auskunft über die örtliche Geltung der einzelnen Parkierungssysteme. Vor Ort wird das Parkierungssystem mit geeigneten Mitteln signalisiert und markiert.

Art. 3 Blaue Zone

In der blauen Zone ist das Parkieren auf den Parkfeldern Werktags (Montag bis Samstag) zwischen 08.00 und 19.00 Uhr nur mit Anbringen der entsprechenden Parkscheibe gemäss Art. 48 lit. a Signalisationsverordnung (SSV) resp. gemäss Anhang 3 Ziffer 1 SSV gestattet.

Die blaue Zone gilt in den Gebieten:

- a) 8152-1 (Rohr / Platten / Müllacker),
- b) 8152-2 (Im Dreispitz),
- c) 8152-3 (Frohbühl / Industriestrasse),
- d) 8152-4 (Talacker),
- e) 8152-5 (Fallwisen / Böschwiesen / Oberhausen) und
- f) 8152-6 (Rietgraben / Opfikon / Bubenholz).

Die blaue Zone mit Parkkarte 8152-1 bis 8152-6 dient der Bevorzugung der Anwohner. Anwohner und weitere Berechtigte können gegen Gebühr Parkkarten beziehen.

Art. 4 Weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung und Gebührenpflicht

Die weissen Parkfelder mit Gebührenpflicht bezwecken die Bewirtschaftung der zentral gelegenen Parkfelder.

Auf den weissen Parkfeldern mit Gebührenpflicht ist das Abstellen von Fahrzeugen nur zeitlich beschränkt und gegen Gebühr zulässig. Die zeitliche Beschränkung und die Gebührenhöhe werden in den Ausführungsbestimmungen zur Parkierungsverordnung näher geregelt.

Die maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkierungsfelder sowie die Gebührenpflicht während bestimmten Zeiten wird vor Ort markiert. Nach Ablauf der zulässigen Parkzeit muss das Fahrzeug vom Parkfeld weggefahren werden. Die weitere Belegung des Parkfeldes durch Nachzahlung ist nicht gestattet.

Die weiss markierten Parkfelder mit Gebührenpflicht werden mit geeigneten Mitteln wie zentralen Parkuhren, Ticketautomaten usw. bewirtschaftet.

Die weissen Parkfelder mit Gebührenpflicht befinden sich in den Gebieten:

- a) A (Flughof- / Rohrstrasse),
- b) B (Wallisellerstrasse),
- c) C (Schwimmbad),
- d) D (Halden, Schlachthaus),
- e) E (Stadthaus, Oberhauserstrasse 29),
- f) F (Parkplatz Oberhauserstrasse),
- g) G (Schaffhauserstrasse),
- h) H (Glattpark),

- i) I (Parkplatz Opfikerpark) und
- j) J (Vega- / Hagenholzstrasse).

Art. 5 Weisse Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung

Die weissen Parkfelder mit Parkzeitbeschränkung dienen der Bewirtschaftung der Parkfelder an peripheren Lagen.

Auf den weissen Parkfeldern ohne Gebührenpflicht ist das Abstellen von Fahrzeugen nur zeitlich beschränkt zulässig.

Die maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkierungsfelder wird vor Ort signalisiert. Nach Ablauf der zulässigen Parkzeit muss das Fahrzeug vom Parkfeld weggefahren werden. Die weitere Belegung des Parkfeldes ist nicht gestattet.

Die weissen Parkfelder ohne Gebührenpflicht befinden sich in den Gebieten:

- a) K (Rohwiesen / Glattwiesen) und
- b) L (Familiengärten Klotenerstrasse).

Art. 6 Park und Ride (P+R)

Für die Bedingungen zur Benützung der P+R Parkplätze ist die SBB zuständig.

Die P+R Anlagen befinden sich in den Gebieten:

- a) M (P+R Bahnhof Glattbrugg),
- b) N (P+R Giebeleich) und
- c) O (P+R Bahnhof Opfikon).

Art. 7 Parkverbot

In den Gebieten

- a) P (Industrie West) und
- b) Q (Alpen- / Stelzenstrasse)

werden keine Parkfelder angeboten. Es gilt ein allgemeines Parkverbot.

B Gebühren und Parkdauer

Art. 8 Festsetzung von Gebühren und Parkdauer

Die Gebühren werden im Sinne von verkehrslenkenden Massnahmen erhoben.

Der Stadtrat setzt die Gebühren und die maximale Parkdauer in den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung für das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf Liegenschaften im Eigentum der Stadt fest.

Der Stadtrat wird ermächtigt, die Gebühren und die Parkdauer für die weissen Parkfelder und für die Parkkarten periodisch zu überprüfen und an veränderte Verhältnisse anzupassen.

Art. 9 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren werden für die Deckung der durch die Bewirtschaftung verursachten Kosten eingesetzt. Ein allfälliger Gebührenüberschuss fliesst in die Stadtkasse.

C Parkkarte und Parkingcard

Art. 10 Berechtigung zum Erwerb einer Parkkarte

Berechtigt für den Bezug einer Parkkarte sind:

- a) Einwohner der Stadt Opfikon für auf ihren Namen eingelöste Motorfahrzeuge,
- b) Wochenaufenthalter der Stadt Opfikon für auf ihren Namen eingelöste Motorfahrzeuge,
- c) Gewerbebetriebe, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in der Stadt Opfikon haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben,
- d) externe Gewerbebetriebe, mit einem aktuellen gewerblichen Bezug zu Opfikon und
- e) Besucher.

Parkkarten werden nur für leichte Motorwagen (inkl. Quads, Twikes etc.) ausgestellt. Für Lastwagen, Cars, Busse, Kleinbusse, Wohnmobile, Wohnwagen, Anhänger und für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3.5 Tonnen oder für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Dimensionen ein Parkfeld überstellen, wird keine Parkkarte ausgestellt.

Art. 11 Erwerb der Parkkarte 8151-1 bis 8151-6

Parkkarten sind gebührenpflichtig. Sie können je nach Benutzergruppe pro Tag, pro Monat oder pro Jahr erworben werden. Die Berechtigung und die Bedingungen zum Bezug von Parkkarten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Besucher gemäss Art. 10 lit. e können nur Tagesparkkarten, externe Gewerbebetriebe gemäss Art. 10 lit. d können nur Monatskarten erwerben.

Pro Gewerbebetrieb können höchstens zwei Parkkarten erworben werden.

Im Rahmen der Beantragung einer Parkkarte können detailliertere Angaben verlangt werden.

Bei besonderen Verhältnissen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

Art. 12 Wirkungen der Parkkarte

Die Parkkarte ist für Einwohner, Wochenaufenthalter und Besucher der Stadt Opfikon nur für die jeweils bezeichnete blaue Zone (8152-1 bis 8152-6) gültig. Bei besonderen Verhältnissen können Anwohner im Einzelfall Jahresparkkarten für mehrere Zonen erwerben.

Die Parkkarte für Gewerbebetriebe der Stadt Opfikon und externe Gewerbebetriebe ausserhalb der Stadt Opfikon ist in allen blauen Zonen gültig.

Der Besitzer der Parkkarte/Parkingcard hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Parkfeld in der jeweiligen Zone.

Art. 13 Parkingcard

Die Parkierungsgebühren in weissen Zonen können mit einer Parkingcard beglichen werden.

Die Parkkarte für die Blaue Zone 8152-1 bis 8152-6 kann in Form einer Parkingcard ausgestellt werden.

Art. 14 Fehlen der Voraussetzungen, Missbrauch und Zuwiderhandlung

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn die Parkkarte/Parkingcard missbräuchlich verwendet worden sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag bestraft.

D Vollzug

Art. 15 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Stadtrat.

E Schlussbestimmungen

Der Stadtrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 6. Juli 1992, die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen vom 7. April 1992 sowie die Ziffern 4 und 5 der Gebührenverordnung vom 1. Januar 2005 aufgehoben.

Die gestützt auf die vorerwähnten Verordnungen erteilten Bewilligungen berechtigen noch während der ordentlichen Gültigkeitsdauer zum Parkieren. Sie können nicht mehr erneuert werden.

Die Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Durch den Gemeinderat am 2. April 2012 erlassen.

Mit Beschluss Nr. 2013-040 vom 12. Februar 2013 durch den Stadtrat auf den 1. April 2013 in Kraft gesetzt.

Anhang A



Anhang B

Parkkarte gemäss Anhang 1 Signalisationsverordnung



Parkingcard

